

Verordnung über den Swisslos Sport-Fonds

Vom 20. Januar 2009

GS 36.0917

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

§ 1 Ziel

Die Mittel des Swisslos-Sport-Fonds werden zur Förderung sportlicher Tätigkeiten und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten verwendet.

§ 2 Mittel

¹ Dem Swisslos-Sport-Fonds werden jährlich 22 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils am Reingewinn von Swisslos sowie fallweise anderweitige Zuwendungen zugewiesen.

² Nicht beanspruchte Mittel werden dem Swisslos-Sport-Fonds zugeführt und dienen als Rückstellung für grössere Vorhaben.

§ 3 Verwaltung

¹ Das Sportamt verwaltet den Swisslos-Sport-Fonds.

² Es veröffentlicht halbjährlich eine Zusammenstellung der gesprochenen Beiträge.

§ 4 Kompetenzen

¹ Der Regierungsrat legt jährliche Gesamtbeiträge fest für:

- a. die Jahresbeiträge;
- b. die Jugendbetreuung in Form von Sport- und Trainingslagern;
- c. die Talent- und Leistungssportförderung und die sportmedizinischen Untersuchungen;
- d. die Kaderaus- und -fortbildung im sportlichen wie im organisatorischen Bereich der Verbände und Organisationen;

¹ GS 29.276, SGS 100

- e. die Beschaffung von Sportmaterial der Verbände und Vereine;
- f. Sportveranstaltungen. Bei Swisslos Sport-Fonds-Beiträgen, die die Summe von 6'000 CHF übersteigen, entscheidet der Regierungsrat über die einzelnen Beiträge, in den übrigen Fällen das Sportamt gemäss den Richtlinien im Anhang dieser Verordnung.

g. Jubiläen und Starthilfen an Vereine und Verbände

² Das Sportamt richtet im Rahmen der festgelegten Gesamtbeiträge, gemäss den Richtlinien im Anhang dieser Verordnung, die einzelnen Beiträge aus.

³ Über alle anderen Beiträge sowie über die Erhöhung der Gesamtbeiträge entscheidet der Regierungsrat.

§ 5 Mitwirkung und Beratung

¹ Vor der Festlegung oder Änderung von Entscheidungsgrundlagen hört der Regierungsrat die Fachkommission für Sportfragen (Sportkommission) an.

² Der Regierungsrat zieht die Sportkommission für weitere Fragestellungen, insbesondere bei aussergewöhnlichen Beitragsgesuchen, beratend bei. Die Sportkommission unterbreitet dem Regierungsrat jeweils einen Vorschlag

§ 6 Beitragsberechtigung

Beiträge können geleistet werden an:

- a. Kantonale Sportverbände oder Sportorganisationen und ihre Vereine mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft, sofern 2/3 ihrer Mitglieder ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben oder mehr als 50% der sportlichen Aktivitäten (Trainings, Wettkämpfe) im Kanton Basel-Landschaft stattfinden;
- b. Regionale Sportverbände oder Sportorganisationen sofern aus der Namensgebung der Bezug zum Kanton Basel-Landschaft klar hervorgeht;
- c. Nationale Sportverbände oder Sportorganisationen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft;
- d. Einzelpersonen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft;
- e. Gemeinnützige Institutionen oder privatrechtliche Organisationen, die mit Sport oder Sportbetrieb im Zusammenhang stehen;
- f. Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft für spezielle Projekte im Zusammenhang mit der Sportförderung.

§ 7 Jahresbeiträge

¹ An kantonale und regionale Sportverbände, Institutionen und Einzelvereine können Jahresbeiträge ausgerichtet werden.

² Die Beiträge an Einzelvereine die einem kantonalen oder regionalen Dachverband angehören, werden in der Regel über diesen abgewickelt und ausbezahlt.

§ 8 Beiträge an den Sportbetrieb

¹ Beiträge können insbesondere geleistet werden für:

- a. Ausserordentliche Sporttätigkeiten der Vereine und Verbände;
- b. Jugendbetreuung in Form von Sportlagern und Trainingslagern;
- c. Talent- und Leistungssportförderung inkl. sportmedizinische Untersuchungen;
- d. Vom nationalen Verband oder von Swiss Olympic anerkannte Stützpunkte der Region Basel;
- e. Kaderaus- und -fortbildung im sportlichen wie im organisatorischen Bereich der kantonalen und regionalen Verbände und Institutionen;
- f. Beschaffung von Sportmaterial der Verbände und Vereine im grösseren Rahmen;
- g. Organisation und Durchführung von kantonalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Sportveranstaltungen.

§ 9 Beiträge an Sportanlagen und Sportbauten

¹ Beiträge können geleistet werden an die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von Sportanlagen und Sportbauten sowie von Gebäuden und Anlagen, die dem Sport im weitesten Sinne dienen.

² Beiträge gemäss Absatz 1 können nur ausgerichtet werden, wenn

- a. das Sportamt frühzeitig bei der Planung und Konzeptionierung der Baute und Anlagen miteinbezogen und
- b. vor Beginn der Bauarbeiten eine Beitragszusicherung oder das Eintreten auf das Gesuch durch das Sportamt bestätigt worden ist.

§ 10 Beiträge an weitere Sporttätigkeiten

¹ Beiträge können ausgerichtet werden für:

- a. Sportseminarien;
- b. Spezielle Aktionen, Pilotprojekte und Veranstaltungen;
- c. Sportlager des Sportamtes.

² Mit Mitteln des Sport-Fonds können finanziert werden:

- a. Baselbieter Team-Orientierungslauf;
- b. Die Beschaffung von Sportgeräten, Veranstaltungs- und Instruktionsmaterial durch das Sportamt.

§ 11 Ausschluss von Beiträgen

Keine Beiträge werden gewährt an:

- a. Landkauf;
- b. Anlagen, die keinem sportlichen Zweck dienen;
- c. Sportanlagen, die rein kommerziell genutzt werden;

- d. Betriebskosten einer Anlage;
- e. Sportveranstaltungen mit rein kommerziellem Charakter.

§ 12 Gesuche

¹ Gesuche sind mit den offiziellen Gesuchsformularen an das Sportamt zu richten.

² Neu gegründete Verbände und Vereine haben den Gesuchsunterlagen Statuten, Gründungsprotokoll, Vorstands- und Mitgliederlisten beizulegen.

³ Den Beitragsgesuchen für Sportanlagen und Bauten sowie für Gebäude und Anlagen, die dem Sport im weitesten Sinne dienen, sind folgende Unterlagen beizulegen.

- a. Informationen zur Trägerschaft
 - Vorstands- und Mitgliederverzeichnis
 - Statuten, Handelsregisterauszug
- b. Information über das Bauprojekt
 - Projektbeschreibung, Grobkonzept
 - Pläne Vorprojekt und/oder Projektskizzen
 - Kostenvoranschlag (BKP, 3-stellig, bei "Eigenleistungen" 4-stellig)
 - Finanzierungskonzept
 - Grob-Zeitplan
 - Stellungnahme der Standortgemeinde
- c. Informationen über den Betrieb und dessen Finanzierung
 - Grob- Betriebskonzept
 - Finanzierungskonzept (Betrieb)
 - Nutzerinnen und Nutzer (qualitativ und quantitativ)
 - Baurechtsvertrag oder Nutzungsvereinbarung⁴ Das Sportamt kann in begründeten Fällen auf die Einforderung gewisser Unterlagen verzichten.

§ 13 Termine

¹ Das Sportamt legt die Termine für die Gesuchseinreichung und für die Abrechnungen fest.

² Werden diese Termine nicht eingehalten, werden keine Beiträge ausgerichtet.

³ Die Beitragszusicherung für Sportanlagen und Sportbauten sowie für Gebäude und Anlagen, die dem Sport im weitesten Sinn dienen verliert ihre Gültigkeit, sofern der Baubeginn nicht innert 12 Monaten ab Datum der Verfügung über die Beitragsgewährung erfolgt ist.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 30. März 2004¹ über den Sport-Fonds wird aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Liestal, 20. Januar 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 35.60, SGS 369.11